

Änderung der Richtlinie über Industrieemissionen

Besondere Bestimmungen für große Tierhaltungsanlagen

Dr. Barbara Reiter-Tlapek

Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Wien, 20. Oktober 2022

Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) 2010/75/EU

- Bereits jetzt sind große Intensivtierhaltungsanlagen von der IE-RL erfasst (Kapitel II „IPPC-Anlagen“)
 - mehr als 40 000 Plätze für Geflügel
 - mehr als 2000 Plätze für Mastschweine
 - mehr als 750 Plätze für Säue.

weniger als 100 Anlagen in Österreich betroffen.

Anforderungen an „IPPC Anlagen“

- „IPPC-Genehmigung“ (Genehmigungsantrag, Genehmigungsaufgaben; Anforderungen in IE-RL festgelegt und für Tierhaltungsanlagen in Länder „IPPC-Anlagen Gesetzen“ umgesetzt)
- Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (bvT). Bestehende Anlagen müssen seit Februar 2021 bvt Schlussfolgerungen entsprechen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017D0302&from=EN>)
- Zumindest alle 3 Jahre eine Umweltinspektion durch die zuständige Behörde

Änderung der RL über Industrieemissionen, Zeitplan

- EK hat am 5. April 2022 einen Vorschlag zur Aktualisierung vorgelegt
- Am 24.10.2022 Orientierungsaussprache der Umweltminister:innen
- Ziel der Europäischen Kommission: Veröffentlichung im Amtsblatt der EU Ende 2023
- Umsetzungsfrist xx (18 oder 24) Monate

Geplante Änderungen in der Richtlinie über Industrieemissionen

- Größerer Anwendungsbereich: 150 GVE (Rinder, Schweine, Geflügel); gemischte Bestände (Anhang Ia), Aggregation von Anlagen (Artikel 70b)
- Eigene Bestimmungen für Intensivtierhaltungsanlagen (Kapitel VIa); weniger Anforderungen als an IPPC Anlagen

Kapitel VIa (IE-RL Änderungen; Entwurf)

- Betriebsvorschriften (Artikel 70i) :
 - Emissionsgrenzwerte
 - Überwachungsanforderungen
 - Ausbringungspraktiken
 - Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung
 - Umweltsleistungsgrenzwerte
 - Sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III (zB Einsatz weniger gefährlicher Stoffe)

Betriebsvorschriften: Erstellung und möglicher Zeitplan

- Von der Kommission 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der IE-RL (geplantes Inkrafttreten 2024; Betriebsvorschriften von EK bis 2026 festgelegt)
- Beachtung von Beschaffenheit, Typ, Größe, Besatzdichte der Anlagen
- Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung
- Genehmigungsaufgaben müssen 42 Monate nach Festlegung der Betriebsvorschriften diesen entsprechen (2029).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. DI Barbara Reiter-Tlapek

Sektion V Klima- und Umweltschutz

Abt. V/11 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

+43 1 711 62-61 2117

Stubenbastei 5, 1010 Wien, Österreich

Barbara.Reiter-Tlapek@bmk.gv.at

[www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at/infothek.bmk.gv.at)